

IHK Schleswig-Holstein | Bergstraße 2 | 24103 Kiel

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur
Postfach 71 51
24171 Kiel

Ansprechpartner
Björn Meyer
Federführung Energie

E-Mail
bjoern.meyer@flensburg.ihk.de

Telefon
0461 806-451

Datum
2. August 2024

Stellungnahme der IHK Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein. Aus Sicht der IHK Schleswig-Holstein nehmen wir hierzu wie folgt Stellung.

Wir begrüßen insgesamt, dass das Gesetz in regelmäßigen Abständen geprüft und aktualisiert wird, um geänderte Rahmenbedingungen und Einflüsse zu berücksichtigen. Gleichzeitig stellen wir fest, dass der neue Entwurf vom Umfang deutlich zugenommen hat und statt 17 nun 40 Paragraphen umfasst, was der von uns wiederholt erhobenen Forderung nach einer Entbürokratisierung widerspricht.

Nach wie vor sollte die CO₂-Bepreisung das wesentliche Element darstellen, die Klimaschutzziele des Landes zu erreichen. Über einen funktionierenden CO₂-Handel mit einem Preis, der auch eine gewisse Lenkungswirkung entfaltet, werden sich automatisch klimafreundliche Technologien und Investitionen durchsetzen, die wirtschaftlich sind. Insofern sind insbesondere diejenigen Regelungen, die verpflichtende Vorgaben für Investitionen machen, unter Umständen kontraproduktiv und gefährden die Akzeptanz.

Als IHK Schleswig-Holstein begrüßen wir das Ziel, erstes klimaneutrales Industrieland zu werden. Eine aktuelle Umfrage der IHK-Organisation zeigt erneut, dass die Betriebe in Schleswig-Holstein über alle Branchen hinweg ihren Beitrag für den Klimaschutz leisten wollen und im Bereich der erreichten Klimaneutralität auch weiter sind als der Bundesdurchschnitt. Die Energiewende und die damit einhergehende Transformation wird in Schleswig-Holstein von vielen Unternehmen als Chance gesehen.

Wichtig ist, dass praxisnahe und unkomplizierte Lösungen für Unternehmen gefunden werden, die vom Energiewende- und Klimaschutzgesetz berührt sein werden. Wenn es durch neue Vorgaben bspw. zu Verzögerungen von Unternehmenserweiterungen und Betriebsneubauten kommt bzw. zu unverhältnismäßig hohen Mehrkosten, wäre das insgesamt nicht hilfreich.

§ 10 Kommunale Wärmeplanung

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung von Wärmeplänen beeinflusst auch die gewerbliche Wirtschaft. Zwar wird unter „3. Auswirkungen für die private Wirtschaft“ angedeutet, dass für (Fern-)Wärmenetzbetreiber Mehraufwand entsteht, jedoch fehlen Ausführungen zu weiteren Unternehmen. Diese werden ebenfalls verpflichtet, entsprechende Daten zu Energieverbräuchen, Treibhausgasemissionen, Lastprofilen, etc. an die Kommunen zu übermitteln. Im Gesetzestext wird dies jedoch nicht normiert. Hier sehen wir konkreten Nachbesserungsbedarf. Wo möglich, ist den Kommunen zu empfehlen, dass diese die Daten aus den Abwärmeplattformen nach EneffG bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) abrufen. Somit wird eine doppelte Erhebung von Daten vermieden.

§ 14 Wärmeportal

Zum Zweck der Darstellung der Transformation der Wärmeversorgung soll ein Online-Portal eingerichtet werden. Wenn es lediglich bei dieser Funktion bleibt, ist der dahinterstehende Aufwand und Nutzen zu hinterfragen. Der Mehrwert der Plattform muss deutlich werden. Auch die Hinzunahme von zukünftigen Entwicklungen (Ausbaupläne) könnte in Betracht gezogen werden. Für potenzielle Anschlussnehmer bestünde ein Vorteil darin, wenn eingesehen werden kann, wann ein Anschluss möglich ist.

Mit Blick auf das gerade neu aufgelegte Portal von BDEW und VKU zur Preistransparenz ist auch hier zu bedenken, dass eine doppelte Datenerhebung in unterschiedlichen Plattformen zu vermeiden bzw. eine Bündelung in einer Plattform anzustreben ist.

§ 25 Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen und § 26 Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen bei Gebäuden

Die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen und Nichtwohngebäuden stellt einen Eingriff in die unternehmerischen Investitionsentscheidungen dar. Generell ist es richtig, dass vorbelastete Flächen wie bspw. Parkplätze für die Installation von PV-Anlagen besonders geeignet sind. §§ 25 und 26 Abs. 2 Nr. 1-3 erfüllen aus unserer Sicht nicht den eigentlichen Zweck der Regelung – nämlich die Nutzung vorbelasteter Flächen. Durch das Ausweichen auf andere Außenflächen werden Ausnahmeregelungen zur Kompensation geschaffen. Werden Kompensationsmöglichkeiten geschaffen, müssen die auch auf weitere erneuerbare Energiequellen (bspw. Kleinwindkraft), neben der ausschließlichen Nennung einer solarthermischen Anlage, ausgeweitet werden.

Nach unserer Auffassung sollten Unternehmen auch in Zukunft frei darüber entscheiden können, Photovoltaik oder andere erneuerbare Energien auf Ihrem Betriebsgelände zu nutzen. Zahlreiche schleswig-holsteinische Unternehmen haben auch ohne gesetzliche Verpflichtung längst gehandelt und nutzen Photovoltaik oder weitere erneuerbare Energien und beweisen damit unternehmerische Verantwortung. Dieser Trend wird sich bei steigenden Energie- und CO₂-Preisen weiter verstärken.

Abschnitt 6 Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor

Dieser Abschnitt des Gesetzes enthält in erster Linie mehr programmatische Aussagen bzw. lediglich qualitative Ziele. Wir würden derartige Aussagen eher in einer Klimaschutzstrategie verorten als in einem Gesetz. Wir schlagen daher vor, auf diesen Abschnitt zu verzichten, zumal die Potentiale des unternehmerischen Klimaschutzes noch weitgehend außer Acht gelassen

werden. Durch gezielte Programme für Unternehmen und Institutionen, die ihren Beschäftigten Zugang zu möglichst CO₂-freien Mobilitätslösungen anbieten möchten, könnten entsprechende Angebote (z.B. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder und -autos, Carsharing, Jobtickets für ÖPNV) effizient und unbürokratisch ausgerollt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Björn Meyer